

Huawei Seeds for the Future Scholarship

Ausschreibung des Huawei Seeds for the Future Scholarship (Digitalisierungsstipendium)



Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 10/2023 vom 16.03.2023 (lfd. Nr. 119)

Dokumenteninformation

Beschluss des Rektorats am
Sachbearbeiter_in
GZ:
14.03.2023
Nicole Schipani
16089.00/001/2023
Fassung vom:
02.03.2023

Diese Richtlinie ersetzt die Fassung von der Verlautbarung im Mitteilungsblatt Nr. 05/2022 vom 10.02.2022 (lfd. Nr. 68).

Inhaltsverzeichnis

1	ZWECK	3
2	ANZAHL, HÖHE UND ZUERKENNUNG	3
3	BEZUGSGRUPPE	3
4	VORAUSSETZUNGEN	3
5	STUDIENFORTSCHRITT UND -ERFOLG	4
6	ANTRAGSSTELLUNG	4
7	REIHUNG UND AUSZAHLUNG	4
8	RÜCKFORDERUNG	4
9	INKRAFTTRETEN	5

1 Zweck

Huawei ist einer der führenden Anbieter von Telekommunikationslösungen und unterstützt weltweit Bildungsprojekte. Auch in Österreich wurden im letzten Jahr mehrere Initiativen gestartet, durch die junge Menschen während ihrer Ausbildung finanziell entlastet werden. Um das Engagement von Studierenden der Masterstudien aus den Studienrichtungen Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Technische Physik und Technische Mathematik für ein erfolgreiches Studium zu unterstützen, wird das "Huawei Seeds for the Future Scholarship" (kurz: Digitalisierungsstipendium) ausgeschrieben.

2 Anzahl, Höhe und Zuerkennung

- (1) Insgesamt werden einmalig 32 Digitalisierungsstipendien idHv jeweils EUR 2.250,- (in Worten: Euro Zweitausendzweihundertfünfzig) ausgeschrieben.
- (2) Die Zuerkennung des Digitalisierungsstipendiums erfolgt im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung der Technischen Universität Wien durch das Rektorat. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Ausbezahlung des Digitalisierungsstipendiums.

3 Bezugsgruppe

Antragsberechtigt sind ordentliche Studierende der Technischen Universität Wien in den Masterstudien der Studienrichtungen Elektrotechnik, Informatik, Wirtschaftsinformatik, Technische Physik, Technische Mathematik sowie des interfakultären Masterstudiums Computational Science and Engineering. Studierende anderer Studienrichtungen, außerordentliche Studierende, Mitbeleger_innen sowie Studierende im Bachelorstudium, Doktoratsstudium und Erweiterungsstudium sind nicht antragsberechtigt.

4 Voraussetzungen

- (1) Für die Zuerkennung eines Digitalisierungsstipendiums sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die_Der Antragsteller in
 - a) hat im Studienjahr 2021/22 (§ 52 Universitätsgesetz 2002) zumindest 40 ECTS-Anrechnungspunkte an im Studienplan des betriebenen Studiums vorgeschriebenen Pflicht- und/oder Wahllehrveranstaltungen an der Technischen Universität Wien erfolgreich absolviert,
 - b) kann für das Studienjahr 2021/22 einen gewichteten Notenschnitt nach ECTS-Anrechnungspunkten von unter 2,50 und
 - c) insgesamt eine maximale Anzahl von 11 fortgemeldeten Semestern in Bachelor und Master zusammen nachweisen.
 - (2) Sämtliche Voraussetzungen müssen bei Antragstellung vorliegen und nachgewiesen werden.

5 Studienfortschritt und -erfolg

Bei der Berechnung der erforderlichen Prüfungsleistung (§ 4 Abs. 1 lit. a und f) werden ausschließlich Lehrveranstaltungen berücksichtigt, deren Prüfungsdatum im Studienjahr 2021/22 (1.10.2021 bis 30.9.2022) liegen. ECTS-Anrechnungspunkte, die aufgrund einer Anerkennung gemäß § 78 Universitätsgesetz 2002 erworben wurden, bleiben unberücksichtigt. Bei gemeinsam eingerichteten Studien können die Prüfungsleistungen auch an der anderen Bildungseinrichtung erbracht worden sein. Wahlfächer können nur in der im Studienplan festgelegten Höhe berücksichtigt werden.

6 Antragsstellung

(1) Der Antrag kann einmalig gestellt werden und ist vollständig im Fachbereich Fundraising and Community Relations innerhalb der Antragsfrist von 17. März 2023 bis 17. April 2023 (Fristende 24 Uhr) einzubringen. Für die Antragstellung sind die vom Fachbereich zur Verfügung gestellten Formulare (Download unter https://www.tuwien.at/nachwuchsfoerderung) zu verwenden. Nähere Informationen finden Sie ebenfalls unter diesem Link. Bestehen Zweifel an der Echtheit der übermittelten Nachweise, kann die Vorlage der Originaldokumente verlangt werden.

(2) Es erfolgt kein Verbesserungsauftrag iSd. AVG. Unvollständige Anträge werden an die Antragsteller_innen unverzüglich rückübermittelt. Die Antragsteller_innen können den Antrag erneut vollständig bis zum Ende der Antragsfrist einbringen.

7 Reihung und Auszahlung

(1) Die Anträge werden vom Fachbereich Fundraising and Community Relations nach Ablauf der Antragsfrist geprüft und gereiht. Die Reihung der Anträge erfolgt nach Höhe der erreichten Punkte, die folgendermaßen ermittelt werden:

Punkteanzahl = Gesamtanzahl der ECTS-Anrechnungspunkten x (5 – Notendurchschnitt gewichtet nach ECTS-Anrechnungspunkten)

Wenn nur noch ein Stipendium übrig ist und zwei oder mehrere Antragsteller_innen den gleichen Punktestand haben, entscheidet das Los.

(2) Unvollständige Anträge bleiben unberücksichtigt. Nach Genehmigung der Reihung durch den Vizerektor für Studium und Lehre werden die Antragsteller_innen unverzüglich per Email informiert. Die Auszahlung erfolgt im Laufe des Sommersemesters 2023.

8 Rückforderung

Sofern der_die Antragsteller_in das Stipendium durch unwahre Angaben maßgebender Tatsachen schuldhaft veranlasst oder erschlichen hat, haben sie unbeschadet strafrechtlicher Verantwortlichkeit das Stipendium unverzüglich der Technischen Universität Wien zurückzuzahlen.

9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Technischen Universität Wien in Kraft.

Für das Rektorat:

Die Rektorin

Sabine Seidler

O.Univ.Prof.in Dipl.-Ing. Dr.in techn. Dr.in-Ing.in h.c.